

4424 a

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates an den Kantonsrat
zum Postulat KR-Nr. 83/2005 betreffend
keine wirtschaftliche Besserstellung von straffälligen
Ausländerinnen/Ausländern in deren Heimatland
durch den Strafvollzug – Auszahlung des Arbeits-
entgeltes nach Kaufkraft**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in die Anträge des Regierungsrates vom 15. August 2007
und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom
10. April 2008,

beschliesst:

- I. Das Postulat KR-Nr. 83/2005 wird abgeschrieben.
- II. Es wird folgende vom Bericht des Regierungsrates abwei-
chende Stellungnahme abgegeben.

***Minderheitsantrag von Markus Bischoff, Renate Büchi-Wild, Yves de
Mestral, Françoise Okopnik und Andrea Sprecher (in Vertretung von
Martin Naef):***

II. Die abweichende Stellungnahme wird abgelehnt.

* Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit besteht aus folgenden Mitgliedern: Christoph Holenstein (Präsident), Zürich; Beat Badertscher, Zürich; Markus Bischoff, Zürich; Renate Büchi-Wild, Richterswil; Yves de Mestral, Zürich; René Isler, Winterthur; Maleica-Monique Landolt, Zürich; Martin Naef, Zürich; Françoise Okopnik, Zürich; Cornelia Schaub, Zürich; Rolf André Siegenthaler-Benz, Zürich; Barbara Steinemann, Regensdorf; Beat Stiefel, Egg; Thomas Vogel, Illnau-Effretikon; Michael Welz, Oberembrach; Sekretär: Emanuel Brügger.

Abweichende Stellungnahme

Die Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit hat Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. August 2007 an ihrer Sitzung vom 6. Dezember 2007 in Anwesenheit des Vorstehers der Direktion der Justiz und des Innern beraten. Sie hat anlässlich dieser Sitzung beschlossen, eine abweichende Stellungnahme auszuarbeiten. Diese wurde an der Sitzung vom 10. April 2008 zuhänden des Kantonsrates verabschiedet.

Die Kommission ist der Auffassung, dass es auch der Förderung der Arbeitsmotivation und des Wohlverhaltens und damit eines geordneten Anstaltsbetriebes dienen dürfte, wenn während des Strafvollzugs der verfügbare Teil des Pekuliums zur freien Verfügung steht und somit der Insasse damit seine laufenden persönlichen Bedürfnisse wie z. B. Erwerb von Gebrauchsartikeln, Genussmitteln, Briefmarken, Zeitschriften, Deckung der Kosten für Telefonverkehr, Fernsehempfang, Ausgang, Urlaub usw. erfüllen kann. Bezüglich des frei verfügbaren Teils möchte die Kommission mit anderen Worten nichts ändern. Der verfügbare Teil des Arbeitsentgelts soll folglich keine staatliche Beschränkung erfahren. Insoweit ist dieser Betrag grundsätzlich einzig von der Leistung abhängig.

Mit der kaufkraftbereinigten Auszahlung des gebundenen Teils des Arbeitsentgelts als Bildung einer Rücklage würde die Erleichterung der Wiedereingliederung gerade nicht erschwert. Es würde diesbezüglich vielmehr eine Gleichbehandlung unter den Entlassenen hergestellt, indem diesen in ihrem jeweiligen Herkunftsland gemessen an den Lebenshaltungskosten der gleiche Betrag zur Verfügung stünde.

Der Betrag aus dem selbst verdienten Arbeitsentgelt, der dem Entlassenen so ausbezahlt würde, könnte der Resozialisierung am Ort dienen, wo der Entlassene seine Herkunft hat.

Mit der kaufkraftbereinigten Auszahlung bei der Entlassung könnten also die Zielsetzungen, die mit der Leistung des Arbeitsentgelts verfolgt werden, erfüllt werden.

Zusammenfassend stünde der verfügbare Teil voll zur freien Verfügung und nur der gebundene Teil würde kaufkraftbereinigt. Dies würde zwar eine Kürzung des Arbeitsentgelts, nicht aber des für die Lebenshaltungskosten zur Verfügung stehenden Betrags bedeuten. Eine solche Kürzung wäre als moderat zu bezeichnen. Der gebundene Teil beträgt nämlich je nach Anstaltsordnung 30–50% des gesamten Entgelts. Er macht mithin niemals mehr als die Hälfte des gesamten Entgelts aus. Mindestens die Hälfte des Entgelts wird folglich grundsätzlich rein leistungsabhängig ausbezahlt. Auch der gebundene Teil wird grundsätzlich leistungsabhängig ausbezahlt, nämlich dann, wenn

der Betreffende nach der Entlassung in der Schweiz bleiben darf oder aus einem EU- oder EFTA-Staat kommt. Die kaufkraftbereinigte Auszahlung des Arbeitsentgelts würde einzig dann erfolgen, wenn der Entlassene die Schweiz verlassen muss. Das ist der Fall, wenn ein rechtskräftiger und vollziehbarer Ausweisungsentscheid vorliegt.

Die Auswertung aus dem Jahr 2004 zeigt im Übrigen, dass keiner der Insassen, welcher mehr als Fr. 3000 angespart hatte, aus einem damaligen EU- oder EFTA-Staat stammt.

Gesamthaft betrachtet bliebe der Grundsatz des leistungsabhängigen Entgelts bewahrt und erführe im letztgenannten Fall eine Anpassung den Umständen entsprechend, wie dies Art. 83 Abs. 1 StGB grundsätzlich ermöglicht, und hier also mit guten Gründen geschähe.

Dass im Übrigen Entlassene, welche Bürger eines EU- oder EFTA-Staates sind, anders behandelt werden als Nicht-EU- oder EFTA-Bürger, ist keine Exklusivität des Rechtsbereichs des Strafvollzugs.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es möglich wäre, in Anwendung des vom Bundesrecht eingeräumten Vollzugsermessens der Kantone unter Einhaltung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches und unter Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes, weitgehend zu verhindern, dass der Strafvollzug in der Schweiz zu – gemessen am Lebensstandard des Heimatlandes – unverhältnismässig hohen Einkommen führen kann. Unbestritten ist, dass es sinnvoll wäre, eine solche Regelung im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat vorzunehmen, um zusätzlichen administrativen Aufwand zu vermeiden.

Zürich, 10. April 2008

Im Namen der Kommission
für Justiz und öffentliche Sicherheit

Der Präsident: Der Sekretär:
Christoph Holenstein Emanuel Brügger